B. Der gesundheits-polizeiliche Wirkungskreis der Gemeinde.

Die Obliegenheiten, welche den Gemeinden auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege und bei Handhabung der Sanitätspolizei im eigenen und im übertragenen Wirkungskreise zukommen, sind in den §§. 3 und 4 des Reichs-Sanitätsgesetzes (s. Seite 4) ausdrücklich bestimmt und umgrenzt. Die Landesgesetzgebung und die Durchführungsvorschriften zu den betreffenden Landesgesetzen ergänzen die Vorschriften des Reichsgesetzes.

Mehrere dieser Vorschriften sind durch die Rechtsprechung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in concreten Fällen näher präcisirt worden.

Rechtssätze aus Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.*)

Bei Handhabung der Gesundheitspolizei und bei Erlassung diesbezüglicher, für den Umfang der Gemeinde giltiger Vorschriften hat sich die Gemeindevertretung innerhalb der bestehenden Reichs- und Landesgesetze zu halten. (Erkenntniss vom 4. December 1879, Z. 2145.)

Dem Rechte der Gemeinde, in erster Reihe darüber zu entscheiden, in welcher Weise den zu Tage tretenden ortspolizeilichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden soll, entspricht auch die Pflicht, anerkannten Bedürfnissen in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise abzuhelfen. (Erkenntniss vom 12. December 1877, Z. 1602.)

Ueberhaupt sind die autonomen Verwaltungsbehörden berufen, die ihnen obliegenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen auch dann zu treffen, wenn mit denselben die im §. 364 a. b. G. B., vorgesehenen und in den massgebenden Gesetzen zur Erhaltung und Förderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen des Eigenthumsrechtes verbunden sind. (Erkenntniss vom 23. Februar 1882, Z. 384.)

Auslagen für die öffentliche Gesundheitspflege sind, als die ganze Ortsgemeinde belastend, in das Gemeinde-Präliminare aufzunehmen und die Fonde dafür gleich den übrigen Auslagen der Gemeinde aus den gesetzlich hiezu bestimmten Mitteln zu bestreiten, eventuell durch Gemeindeumlagen aufzubringen, in keinem Falle jedoch nach der Bevölkerungsziffer zu vertheilen. (Erkenntniss vom 9. März 1882 Z. 523.)

---

*) Entnommen aus „Judicatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes" von Wolski, Wien 1884, und Alter, Wien 1890, 1891; und 1895.

Weitere Rechtssätze in speciellen Fragen s. in den betreffenden späteren Abschnitten.

Die Bestreitung des Aufwandes für Sanitätsanstalten und Gemeinde- Bedienstete liegt nicht den Gemeindetheilen (Fractionen), in deren Bereich sie sich befinden, sondern der Ortsgemeinde als solchen ob. (Erkenntniss vom 12. Juni 1878 Z. 980.)

Die grundsätzliche Bestimmung, dass die Kosten für sanitäre Vorkehrungen in der Gemeinde zu den Administrationskosten derselben zählen, hat keine Anwendung, wenn bezüglich bestimmter Leistungen eine besondere Anordnung (z. B. Begräbnisskosten) getroffen ist. (Erkenntniss vom 23. Mai 1889, Z. 934.)

Die im §. 3 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, enthaltene Aufzählung der aus dem Titel der Gesundheitspolizei entspringenden, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Massnahmen ist nicht taxativ, sondern blos demonstrativ. (Erkenntniss vom 13. Juni 1883 Z. 1234.)

Nach der Bestimmung des §. 3 lit. a, des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, ist die Gemeindebehörde zum Einschreiten nicht blos, wenn besondere sanitätspolizeiliche Vorschriften vorliegen, sondern auch dann berufen, wenn aus allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Unzulässigkeit eines Zustandes (z. B. Benützung von Küchen als Wohnräume) abgeleitet werden kann. (Erkenntniss vom 29. September 1893 Z. 3269.)

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen ärztlichen Hilfe (§. 3, lit. b, des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68) erstreckt sich nur auf die regelmässigen und gewöhnlichen Lebensverhältnisse. Dagegen ist die Gemeinde, sanitätspolizeiliche Einrichtungen, welche wegen der Eigenart einer Unternehmung (Theater) und der durch sie bewirkten Ansammlung einer grösseren Menschenmenge sich als nothwendig darstellen, zu bestreiten, nicht verpflichtet. (Erkenntniss vom 17. Juni 1892, Z. 1966.)

Die Bestimmung des §. 4, lit. a, des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, ist nur auf die Durchführung solcher Vorkehrungen zu beziehen, welche von den politischen Behörden in Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten im Allgemeinen getroffen worden sind. Die Beseitigung concreter sanitätswidriger Unzukömmlichkeiten ist eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden. (Erkenntniss vom 6. Juni 1889 Z. 1970.)

Erläuterungen über die dem Wirkungskreise der Gemeinden mit dem Gesetze vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zugewiesenen Sanitätsangelegenheiten wurden in mehreren Verwaltungsgebieten von den politischen Landesbehörden im Einvernehmen mit den betreffenden Landesausschüssen kundgemacht. Die

Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 27. April 1882, L.-G.-Bl. Nr. 58

(im Einvernehmen mit dem mähr. Landesausschusse),

bildete die Grundlage und das Muster der in der Folge auch in anderen Verwaltungsgebieten verlautbarten Instructionen.

Letztere sind enthalten in:

Kundmachung des k. k. Statthalters in Tirol und Vorarlberg

(im Einvernehmen mit dem Tiroler und dem Vorarlberger Landesausschusse)

vom 6. Juli 1883,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 20;

Verordnung des k. k. Statthalters in Oesterreich unter der Enns

(im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesausschusse)

vom 4. Februar 1884,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 9;

Verordnung der k. k. Statthalterei in Oberösterreich

(im Einvernehmen mit dem o. ö. Landesausschusse)

vom 12. November 1888, Z. 2967 prs.,

L.-G. u. V.-Bl. No 22.;

Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten in Schlesien

(im Einvernehmen mit dem Landesausschusse)

vom 7. Juli 1889, Z. 9364,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 39;

Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 4. Februar 1890,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 16.

Von diesen Instructionen, welche in Form, Anordnung und Inhalt im Wesentlichen übereinstimmen, wird jene für Niederösterreich mit Rücksicht darauf, dass dieselbe die Instruction für Gemeindeärzte vertritt (Verordnung des k. k. Statthalters vom 16. December 1890, § 11, s. oben Seite 153), nachstehend mitgetheilt.

Niederösterreich.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. Februar 1884, Z. 57144 ex 1883,

L.-G. u. V.-Bl. Nr. 9,

mit welcher im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse eine Instruction, betreffend die Handhabung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten für die Gemeinden mit Ausschluss der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien verlautbart wird.

Die öffentliche Gesundheitspflege oder Sanitätspolizei, deren Handhabung gesetzlich zum grossen Theile der Gemeinde obliegt, ist für das allgemeine Wohl von hoher und weittragender Bedeutung.

Um der diesfälligen Obliegenheit genügend zu entsprechen, sind die Gemeinden verpflichtet, die unerlässliche Mitwirkung ärztlicher Organe sicherzustellen, welche letztere im Dienste der Gemeinde förmlich angestellt, oder auf Grund von besonderen Uebereinkommen bestellt werden.

Das Gesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, bestimmt:

I. Im §. 3 den Umfang der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesenen Gesundheitspolizei;

II. Im §. 4 die Obliegenheiten der Gemeinde hinsichtlich der Gesundheitspflege im übertragenen Wirkungskreise.

Zu I.

Die Obliegenheiten der Gemeinde in dem selbständigen Wirkungskreise sind:

a) Die Handhabung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Strassen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathscanäle und Senkgruben, fliessende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau u. s. w.) und Gefässe, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten.

Was die Strassen, Wege, Plätze, Fluren und Gewässer anbelangt, so sind die betreffenden sanitätspolizeilichen Vorschriften über die angeführten Angelegenheiten theils in den Bestimmungen des Strafgesetzes, welche von den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit handeln, theils in der Bauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluss der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 36, theils in dem Landesgesetze vom 29. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 7, betreffend die Herstellung und die Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Strassen und Wege und der Strassenpolizeiordnung vom 10. October 1875, L.-G.-Bl. Nr. 62, theils in dem Gesetze vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, theils in verschiedenen Regierungsverordnungen, welche einzelne der vorgedachten Angelegenheiten zum Gegenstande haben, enthalten.

Abgesehen von der entsprechenden Fernhaltung von Verkehrshindernissen, durch welche zufällige Beschädigungen verursacht werden können, sowie das Leben und die Gesundheit gefährdender Uebelstände, ist in dieser Hinsicht die zweckentsprechende Beseitigung von Verunreinigungen, die Hintanhaltung der Ansammlung von zersetzungsfähigen oder schädlichen Abfällen und Abflüssen, sowie des Eindringens der letzteren in den Boden von wesentlicher sanitärer Bedeutung.

Es ist daher allgemein darauf zu dringen, dass durch entsprechende Vorkehrungen sowohl der offene Abfluss von Schmutzflüssigkeiten aus Ställen, Unrathsstätten, Gewerbs- und Fabriksetablissements u. dgl. nach öffentlichen Plätzen oder im Bereiche der öffentlichen wie privaten Benützung stehenden oder des Abschlusses ermangelnden Gewässern, als auch das unterirdische Eindringen solcher Flüssigkeiten in Brunnen und Wasserleitungen zuversichtlich vermieden werde, und die Einleitung von derlei Abflüssen in abseitige Flussläufe erst nach ihrer verlässlichen Unschädlichmachung in gesundheitlicher Richtung erfolge, wenn sie nicht auf geeignetere Weise beseitigt werden können.

Die thunlichste Reinhaltung lebender Wässer von Verunreinigungen, die möglichste Beseitigung todter Gewässer, eventuell ihre zeitweilige Reinigung, die Sicherstellung der periodischen Brunnenreinigung, insbesondere der öffentlichen Brunnen, die Sicherung guten Trink- und Nutzwassers überhaupt sind hochwichtige Gegenstände der sanitären Obsorge der Gemeinde.

Nicht minder ist auf die sanitären Momente sorgfältige Rücksicht zu nehmen bei Ertheilung der Bewilligung zu Bauten, wobei nicht selten sowohl die Wahl der Baustelle als auch die in gesundheitlicher Hinsicht wichtigen Verhältnisse des Baues der sanitären Begutachtung bedürfen (§§. 5, 16, 24, 38, 63, 64, 65, 66, 81, 82, 88, 89, 95 der Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 36), was insbesondere der Fall ist bei Anlage von Canälen und Brunnen, Wasserleitungen, bei Herstellung öffentlicher Locale, Errichtung von Humanitäts- und Unterrichtsanstalten (Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 3. Jänner 1874, Z. 3145, L.-G.-Bl. Nr. 6, über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile), Gewerbs- und Fabriks-Etablissements, Badeanstalten, Armen- und Arbeiterwohnungen, Herbergen, Krankenlocalen, Friedhöfen und Leichenkammern, Arresten u. dgl., ferner bei Ertheilung des Bewohnungsconsenses für Neubauten, für Benützung von Kellerlocalitäten (§§. 62, 111 und 112 der Bauordnung von 1883, L.-G.-Bl. Nr. 36), für Wiederbenützung überschwemmt gewesener Wohnungen nach der vorschriftsmässigen Reinigung und Austrocknung derselben (Regierungs-Circulare vom 20. März 1823, Z. 9980, und in sinngemässer Anwendung die Bestimmungen der für Wien und die Vororte erflossenen Statthaltereiverordnung vom 23. Februar 1871, Z. 5241).

Die vorgenannten öffentlichen Bauanlagen bedürfen ausserdem der sachverständigen sanitären Beaufsichtigung.

Von grosser sanitärer Wichtigkeit ist ferner die sanitäts-polizeiliche Ueberwachung der gesundheitsmässigen Beschaffenheit der Lebens- und Genussmittel, sowie der unschädlichen Zubereitung derselben.

In dieser Hinsicht sind vor Allem die Vorschriften über die regelmässige Beschau des Schlachtviehes, des Fleisches und der Fleischwaaren auf das Genaueste durchzuführen (Vieh- und Fleischbeschauordnung vom Jahre 1838, republicirt im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1870 Nr. 44), und ist, wo immer es thunlich ist, ein Thierarzt oder Arzt als Beschauer aufzustellen, da die von kranken Thieren herstammenden Nahrungsmittel auch im menschlichen Körper vielfache Gesundheitsstörungen bedingen können.

Desgleichen ist für die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Milch, besonders der zur Kindernährung gelieferten, des Mehles, der Schwämme, des Obstes, der Gewürze, der Conditoreiwaaren, sowie anderer als Marktwaaren feilgebotener Nahrungs- und Genussmittel, ferner des Bieres, Weines und des Branntweines und anderer Getränke Vorsorge zu treffen, und die Anwendung von gesundheitsschädlichen Gefässen zur Aufbewahrung, Zubereitung oder Aufnahme von Nahrungsmitteln, die Verwendung verbotener Farben zum Färben von Esswaaren, sowie auch von Spielwaaren, Toiletteartikeln u. s. w., desgleichen die Verwendung aus sanitären Rücksichten verbotener Gebrauchsgegenstände überhaupt hintanzuhalten.

Bezüglich der öffentlichen Badeanstalten sind nicht nur die Rücksichten für öffentliche Sittlichkeit, sondern auch die Vorkehrungen gegen plötzliche Unfälle, gegen Krankheitsveranlassungen und Krankheitsübertragungen anlässlich des Badegebrauches ins Auge zu fassen und ist die Beobachtung der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 19. September 1822, Z. 25466, erlassenen allgemeinen Badeordnung zu überwachen.

b) Die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren.

In diesem Absatze ist jeder Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, auf geeignete Weise dahin zu wirken, dass sich in ihrer Mitte oder doch in einem nicht allzuweiten Umkreise die erforderliche Anzahl von Aerzten und Hebammen ansässig mache.

Insoferne es kleinen Gemeinden nicht möglich ist, zu diesem Zwecke die erforderlichen Mittel aufzubringen, wird es geboten sein, dass mehrere benachbarte Gemeinden für die Ansässigmachung von Aerzten und Hebammen gemeinschaftlich Sorge tragen und, wenn nöthig, durch gemeinsam zu bestreitende Entlohnungen sich die erforderliche Hilfe sichern.

Zugleich schliesst auch die in Rede stehende gesetzliche Verpflichtung in sich, dass Gemeindeangehörige, wie Auswärtige, die wegen Armuth ausser Stande sind, den nothwendigen Beistand des Arztes, respective der Hebamme zu erlangen, durch Vermittlung des Gemeinwesens dieser Hilfe theilhaftig werden können, insoweit dies im Heimatsgesetze vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 103 (§§. 28 und 29), begründet ist. Es geht hieraus hervor, dass jede Gemeinde verpflichtet ist, sei es von Fall zu Fall oder im Allgemeinen, für die ärztliche Behandlung armer Kranker, sowie für die Hilfe geprüfter Hebammen bei armen Gebärenden vorzusorgen.

Durch die Vorsorge für ärztliche Hilfe wird auch die Beschaffung von Rettungsmitteln in plötzlichen Lebensgefahren zum Theile dadurch erreicht, dass in dem Falle, als sich keine öffentliche Apotheke in der Nähe befindet, mit dem Arzte zugleich eine ärztliche Hausapotheke oder wenigstens ein Nothapparat den Gemeindeangehörigen zu Gute komme.

Es ist jedoch auch darauf zu sehen, dass bei Anstalten, in deren Bereiche erfahrungsgemäss häufig plötzlichen Lebens- oder Gesundheitsgefahren zu begegnen ist, wie in Badeanstalten, bei Bergwerken, Theatern, bei Schiessstätten, seitens der Feuerwehr u. dgl. ein entsprechender Nothapparat der wichtigsten Rettungs- und Hilfsmittel zur ersten Hilfeleistung für Verunglückte stets in gutem Zustande bereit gehalten werde, und dass der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. März 1858, Z. 3617, herausgegebenen Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren, insbesondere durch Vermittlung der Schule die möglichste Verbreitung gegeben werde.

Jedoch ist hiemit die Verpflichtung der Gemeinde in Hinsicht auf diesen Punkt des Gesetzes noch nicht erschöpft; denn in überaus vielen Fällen erheischt die erste Hilfeleistung, wie dies bei plötzlichen Entbindungen fremder Gebärenden, Blutungen, schweren Beschädigungen u. s. w. der Fall ist, dass die hilfsbedürftige Person möglichst rasch geborgen, und in die für den Fall erforderlichen Pflegeverhältnisse gebracht werde.

Dies bedingt die Nothwendigkeit, dass jede Gemeinde, welche nicht über eigene Krankenanstalten verfügt, sich nach Bedarf entweder für sich allein oder im Vereine mit Nachbargemeinden ein oder mehrere geeignete Nothkrankenlocale sichere, in welche jederzeit ein derartig Verunglückter gebracht und wo die erste Hilfeleistung fortgesetzt werden kann.

In jedem solchen, unter ärztlicher Mitwirkung zu ermittelnden oder zu errichtenden Locale, dessen Instandhaltung der sanitären Aufsicht bedarf, soll selbst in Landgemeinden eine Krankentragbahre, mindestens ein Kran-

kenbett, sowie das Nothwendigste zur Krankenpflege vorhanden, auch soll für die eventuelle Krankenwartung und Verpflegung vorgesorgt sein.

Die Bereithaltung eines solchen Locales kann der Gemeinde auch anderweitig von unschätzbarem Nutzen sein, indem hiedurch bei Vorkommen einer Ansteckungskrankheit bei einer fremden unterstands- oder pflegelosen Person, wie dies nicht selten zutrifft, die Absonderung derselben ausserhalb der Wohnhäuser ermöglicht und hiedurch, da eine Transportirung mit Ansteckungskrankheiten befallener Kranker in andere Gemeinden ohne besondere behördliche Bewilligung verboten ist, eventuell eine Epidemiegefahr von der Gemeinde abgewendet werden kann.

Desgleichen kann die Armenkrankenpflege durch den Bestand eines solchen Nothkrankenlocales wesentlich gefördert werden. Je geräumiger und wohleingerichteter dasselbe ist, desto schätzbarere Dienste kann dasselbe gegebenen Falls dem Gesundheitswohle leisten.

Zur Errichtung von Anstalten für Kranke, Sieche, sowie von Anstalten zur Pflege von Irren, Taubstummen, Blinden und dgl., von Findlingen, Gebärenden, von Impfinstituten, Heil- und Gesundbrunnen ist die Bewilligung der k. k. Statthalterei einzuholen (§. 2 lit. b. des Gesetzes vom 30. April 1870).

c) Die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins, sowie die Ueberwachung und Pflege dieser Personen.

Mit dieser Gesetzesbestimmung ist der Gemeinde eine bedeutsame Aufgabe der öffentlichen Humanitätspflege übertragen.

Die Gemeinde hat zufolge Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 16. Jänner 1881, Z. 48559, L.-G.-Bl. Nr. 18, die Pflicht, über alle in derselben in fremder Pflege befindlichen unehelichen, sowie über die aus Gebär- und Findelanstalten übernommenen Kinder ein namentliches Verzeichniss zu führen. Derselben obliegt ferner, die mit dem Statthalterei-Erlasse vom 11. December 1878, Z. 36492, vorgeschriebenen Standesbücher für Findlinge, Cretins, Irrsinnige, Taubstumme und Blinde anzulegen und auszufüllen, die Pflege aller dieser Individuen zu überwachen, dieselben periodisch der ärztlichen Untersuchung zuzuführen, und im Falle wahrgenommener Uebelstände die Beseitigung derselben zu veranlassen.

Auch die Taubstummen, Blinden, Irren, Cretins und Krüppelhaften sind unter die besondere Aufsicht der Gemeinde gestellt, und ist zur Ueberwachung ihrer Pflege gleichfalls die ärztliche Mitwirkung sicherzustellen.

Ueber den Stand dieser, der sanitären Controle der Gemeinde anvertrauten Pfleglinge, über welche alljährlich statistische Nachweisungen an die Behörde zu erstatten sind, muss die Gemeinde auf Grund der genau zu führenden Standesbücher jederzeit zu berichten in der Lage sein (Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 11. December 1878, Z. 26988.)

d) Die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnissplätze.

Von der grössten Wichtigkeit für die Gesundheit der Ortsbewohner ist die Anlage der Friedhöfe. Dieselben müssen trocken, hinreichend vom Orte entfernt, aber doch leicht erreichbar sein, ausreichenden Begräbnissraum bieten,

die rasche Verwesung der Leichen fördern, ihr Grundwasser darf die Ortsbrunnen nicht verunreinigen, sie dürfen keine üblen Ausdünstungen oder wohl gar Ansteckungsstoffe verbreiten; die Gräber dürfen von den Niederschlagwässern nicht aufgewühlt werden.

Auf jedem Friedhofe soll eine genügend geräumige, den Vorschriften entsprechend erbaute Leichenkammer vorhanden sein, welche zur Unterbringung aufgefundener, sowie wegen Ansteckungsgefahr in den Wohnungen nicht zu belassender Leichen dienen soll.

Die Leichenkammer muss heizbar sein und die vorgeschriebene Einrichtung besitzen. Der Todtengräber soll, wo dies nur immer möglich ist, neben der Leichenkammer wohnen, um zugleich als Leichenwächter für die beigesetzten Leichen zu dienen und den Friedhof zu beaufsichtigen.

Die Leichenkammer ist in vielen Fällen zugleich der Ort zur Vornahme gerichtlicher und sanitätspolizeilicher Obductionen.

Sie soll daher als Todtenhalle ihrem ernsten Zwecke, der sanitären Bedeutung und der schuldigen Pietät für Verstorbene entsprechend ausgestattet sein.

Das Beerdigungswesen, sowie die Instandhaltung der Begräbnissplätze und Todtenkammern ist ein wichtiger Gegenstand der sanitären Beaufsichtigung seitens der Sanitätsverwaltung der Gemeinde, wobei dieselbe der Mitwirkung eines ärztlichen Beirathes nicht entrathen darf.

Die Benützung des Friedhofes ist durch eine der politischen Bezirksbehörde zur Genehmigung vorzulegende Friedhofsordnung genau festzusetzen.

(e Die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe.

Hinsichtlich dieses Punktes sind die betreffenden Bestimmungen der Gesetze vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 und 37, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest, nebst den Vollzugsvorschriften hiezu (R.-G.-Bl. Nr. 36 und 38 ex 1880), sowie die Viehmarktordnungen strenge zu beobachten.

Ein besonderes Augenmerk ist auf neu zugekauftes Vieh zu richten, durch welches häufig Thierkrankheiten eingeschleppt werden, weshalb dasselbe immer durch einige Zeit abgesondert eingestellt werden sollte.

Auch ist darauf zu sehen, dass bei Erkrankungen der Hausthiere Sachverständige, d. i. Thierärzte befragt werden, nicht aber Viehhirten, Wasenmeister u. dgl.

f) Die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze.

Die unschädliche Beseitigung von thierischen Cadavern ist aus mehrfachen Gründen von bedeutender Wichtigkeit in sanitärer Hinsicht, einerseits weil die Zersetzung an ungeeigneten Orten abgelagerter thierischer Stoffe durch Verunreinigung des Luftkreises, des Bodens und Wassers überhaupt gesundheitsnachtheilige Folgen nach sich ziehen, anderseits weil in dem Falle, als der thierische Cadaver von einem seuchenkranken Thiere herrührt, durch die vernachlässigte Unschädlichmachung desselben, der Ausbruch von Seuchen unter den noch gesunden Thieren befördert, ja selbst Gesundheit und Leben des Menschen bedroht werden kann, da mehrere seuchenartige Thierkrankheiten, wie Milzbrand, Rotz, Wuth und Pocken auch auf den Menschen übertragen werden können, und der Genuss und Gebrauch mit dem

Krankheitsgifte inficirter thierischer Producte schwere gesundheitsschädliche Nachtheile nach sich ziehen kann.

Jede Gemeinde soll daher einen unter ärztlicher Mitwirkung zu ermittelnden und sanitär zu beaufsichtigenden Aasplatz zur Verfügung haben.

Inwieferne zur Verscharrung und Vernichtung von thierischen Cadavern die Dienstleistung eines Wasenmeisters zu beanspruchen sei, wird durch die Wasenmeister-Instruction und Belehrung (Statthalterei-Erlass vom 16. Juli 1860, Z. 18713, L.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1863) und durch die Gesetze und Verordnungen über die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten bestimmt (Gesetze vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr 35 und 37, Durchführungsverordnungen vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 36 und 38).

Zu II.

Die Obliegenheiten der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise sind:

a) Die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung.

Die zur Verhütung der Entstehung und der Verbreitung übertragbarer Krankheiten dienenden Vorkehrungen sind zweierlei: allgemeine und specielle.

Die allgemeinen Vorkehrungen beziehen sich darauf, dass durch eine unausgesetzte eifrige Gesundheitspflege in der Gemeinde, das ist durch strenge Erfüllung der im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gelegenen sanitären Obliegenheiten, sowie durch gesundheitsgemässes Verhalten des Einzelnen im Wege der Belehrung und Förderung wahrer Volksbildung den ansteckenden Krankheiten der Boden zur Fortentwicklung thunlichst entzogen werde; denn es ist eine unzweifelhafte Thatsache, dass sanitäre Uebelstände und Missbräuche leicht Brutstätten von Ansteckungskrankheiten schaffen, während diese in Gemeinden, in welchen allerwärts für Reinerhaltung des Bodens, des Luftkreises, des Wassers, für gesunde Beschaffenheit aller Lebensbedürfnisse und hierauf abzielende sanitäre Einrichtungen gesorgt wird, keine tiefen und ausgebreiteten Wurzeln fassen können.

Im Einzelnen ist zur Abwehr von Epidemiegefahren seitens der Gemeinden Nachstehendes zu beobachten:

1. Es muss behufs rechtzeitiger Entdeckung von Ansteckungskrankheiten zu allen Zeiten seitens der Gemeinde thunlichst das Bestreben in der Bevölkerung gefördert werden, dass bei jeder ernstlichen oder verdächtigen Erkrankung rechtzeitig ärztliche Hilfe nachgesucht und der Curpfuscherei, dem Geheimmittelunwesen, sowie dem unbefugten Medicinalwaarenhandel (siehe die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152) entgegengewirkt werde. Dies ist insbesondere dadurch zu erzielen, dass durch Aufstellung eines Armenarztes eine wohlgeregelte Armenkrankenpflege gesichert, und der gesammten Bevölkerung ein gutes Beispiel gegeben wird, was um so wichtiger ist, als ansteckende Krankheiten meist zuerst unter den armen, in ungünstigen Lebensverhältnissen befindlichen, wegen des unsicheren Erwerbes unstäten Bevölkerungsclassen zu entstehen und um sich zu greifen pflegen.

Aus demselben Grunde ist auf herumziehende Individuen, als: Bettler, Vaganten, Zigeuner, Hausirer, Schüblinge u. dgl., sowie auf ihre Unterkunftsstätten in sanitärer Hinsicht ein besonderes Augenmerk zu richten.

Vor der Einlieferung aufgegriffener Personen in die Gefängnisse der Gerichtsbehörden, sowie bei der Entlassung sind dieselben zur Verhinderung der Uebertragung ansteckender Krankheiten der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, und ist der Befund in den betreffenden Begleitsdocumenten ersichtlich zu machen.

2. In jeder Gemeinde ist wirksam kund zu thun und darauf zu dringen, dass jede ansteckende Erkrankung in einem Hauswesen, als: Masern, Blattern, Scharlach, Diphtheritis (brandige Bräune) und Croup, Keuchhusten, Typhus jeder Art, Ruhr, Cholera u. dgl. der Gemeinde angezeigt werde, wie dies laut §. 15 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und §. 14 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, auch bezüglich der Ansteckungskrankheiten der Hausthiere gesetzlich angeordnet ist.

Der Verdacht des Vorhandenseins einer solchen Krankheit ist begründet, wenn die Erkrankung nach dem Zusammensein mit einer anderen kranken Person unter gleichen Erscheinungen erfolgte, oder wenn in einem Hauswesen mehr als eine Erkrankung binnen kurzer Zeit unter denselben Erscheinungen nach vorausgegangener Mattigkeit, Frösteln, Fieberhitze, oder wenn eine solche Erkrankung unter den charakteristischen Zeichen gewisser Ansteckungskrankheiten, als: eines Hautausschlages, eigenthümlicher Entleerungen, häutiger Ablagerungen im Schlunde u. s. w. erfolgt.

Alle Aerzte sind zufolge der Erlässe der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 15. Jänner 1872, Z. 19944, 3. December 1878, Z. 12592, und vom 20. März 1879, Z. 9235, verpflichtet, das Auftreten von Ansteckungskrankheiten sofort nach Sicherstellung derselben der Gemeindeverwaltung zur Anzeige zu bringen.

Eine besondere Verpflichtung zur Anzeige obliegt ferner dem Todtenbeschauer, wenn er in seinem Amte von dem Bestande einer Ansteckungskrankheit die Ueberzeugung gewinnt (Statthalterei-Erlass vom 30. Juni 1872, Z. 19249, und §§. 7 und 11 der Todtenbeschauordnung für Niederösterreich vom Jahre 1882, L.-G.-Bl. Nr. 47).

Auch andere Ansteckungskrankheiten, wie Syphilis, aegyptische Augenentzündung (Trachom), ja selbst Krätze u. dgl. erfordern bei Personen, welche die Heilung und das hiezu entsprechende Verhalten vernachlässigen und zur Befürchtung der Weiterverbreitung der Krankheit Anlass geben, das Einschreiten der localen Sanitätspolizei und die eventuelle zwangsweise Veranlassung der ärztlichen Behandlung, wo thunlich in einem Krankenhause.

Die Schulleitungen haben hinsichtlich ihres Verhaltens beim Ausbruche ansteckender Krankheiten im Schulhause oder unter Schülern genau nach dem Erlasse des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 26. Jänner 1880, Z. 8119, L.-G.-Bl. Nr. 6, vorzugehen, und sind in allen Fällen ansteckender Krankheiten in einem Hauswesen, wo sich schulpflichtige Kinder befinden, hievon sogleich zu verständigen, gleichwie sie selbst verpflichtet sind, der Gemeindeverwaltung alle Wahrnehmungen von sanitärer Wichtigkeit, insbesondere wahrgenommene Ansteckungskrankheiten mitzutheilen.

Die Massregeln, welche der Gemeindevorstand sofort einzuleiten hat, sobald er von dem Auftreten einer der genannten Ansteckungskrankheiten Kenntniss erlangt, sind folgende:

Vor Allem hat der Gemeindevorstand die Krankheit und die erforderlichen Massregeln zu ihrer Bekämpfung ärztlich feststellen, die ärztlichen Anordnungen zur Verhütung weiterer Ansteckungen ausführen zu lassen und hie-

von unter Anschluss des schriftlichen ärztlichen Berichtes die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten.

Ebenso sind der politischen Behörde über den weiteren Krankheitsverlauf ärztliche Wochenberichte vorzulegen.

Die localen sanitären Anordnungen beim Auftreten von Ansteckungskrankheiten beziehen sich darauf, dass alle Wohnparteien des Hauses, in welchem die Ansteckungkrankheit aufgetreten ist, sofort hievon angemessen verständigt, die zu dem betreffenden Hauswesen gehörigen Schulkinder vom Schulbesuche ausgeschlossen, den Mitgliedern desselben der Besuch der Kirche, Wirtshäuser, allgemeiner Zusammenkunftslocale (Fabriken, Werkstätten, Tanzunterhaltungen u. dgl.) verboten, eventuell nach ärztlicher Anordnung nur unter bestimmten Vorsichtsmassregeln gestattet werde.

Die Erkrankten sind entweder in abgesonderter häuslicher Pflege unter Einleitung aller zur Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen erforderlichen Vorkehrungen und Vermeidung jedes unstatthaften Zwischenverkehres ärztlich zu behandeln, oder im Falle dies nicht möglich oder zulässig wäre, unter Einhaltung aller Vorsichten, welche eine Krankheitsverschleppung durch Krankenträger oder Transportgegenstände zu verhindern geeignet sind, in abgesonderte öffentliche Krankenpflege in loco zu übernehmen, wovon nur über behördliche Bewilligung abgegangen werden darf.

Zu diesem Behufe haben die Gemeinden für die erforderlichen abgesonderten Unterkunftslocale, ihre Einrichtung, sowie für Beschaffung der Krankenverpflegung, Wartung und ärztlichen Behandlung vorzusorgen.

Während der Krankheit ist auf die verlässliche Desinfection aller Ausscheidungen von Kranken noch vor ihrer Beseitigung, ebenso auf jene der Bett- und Leibwäsche der Kranken vor der abgesondert vorzunehmenden Reinigung, ferner auf die Lufterneuerung im Krankenzimmer und auf die persönliche Reinigung und Desinfection aller bei den Kranken beschäftigten Personen, die Aerzte inbegriffen, vor dem Eintritte in anderweitigen Verkehr, unablässig zu achten.

Nach Abschluss der Krankheit ist stets unter ärztlicher Leitung eine durchgreifende allgemeine Desinfection der Krankenlocalitäten und Krankeneffecten vorzunehmen, deren entsprechende Ausführung von der Gemeindeverwaltung durch localpolizeiliche Ueberwachung sicherzustellen ist.

Aller inficirte Unrath muss unschädlich gemacht (desinficirt) und beseitigt (verbrannt oder abseits tief vergraben), inficirtes Lagerstroh, sowie inficirte Lumpen und inficirte werthlose Gegenstände müssen verbrannt, sonstige im inficirten Luftkreise gewesene Objecte desinficirt werden.

Eine die Durchführung der Desinfection betreffende Vorschrift ist in der mittelst Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. Mai 1882, Z. 15617, L.-G.-Bl. Nr. 47,*) herausgegebenen Todtenbeschauordnung enthalten.

Die Beschaffung und Verwendung der erforderlichen Desinfectionsmittel ist in allen Fällen, wo sie nicht von den Parteien entsprechend erfolgt, von Gemeindewegen, eventuell gegen Ersatz von den Parteien zu veranlassen.

Auf die Vermeidung einer Krankheitsverschleppung durch vorzeitige Reconvalescirung oder Wegschaffung inficirter Effecten der Kranken ist stets Bedacht zu nehmen.

---

*) Die neuesten Desinfectionsvorschriften s. im II. Bande im Abschnitte „Infectionskrankheiten."

Die §§. 393—397 des Strafgesetzbuches sind daher im Orte, wo Infectionskrankheiten ausgebrochen sind, zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Auch ist stets die allgemeine Pflicht zur Anzeige jedes verdächtigen Krankheitsfalles, sowie die Belehrung über die ersten von Seite der Angehörigen eines Infectionskranken zu treffenden sanitären Vorsichtsmassregeln zu publiciren.

Das Betteln von Haus zu Haus und Hausiren ist während des Herrschens von Ansteckungskrankheiten abzustellen.

Bricht eine Ansteckungskrankheit in einem Wirtshause oder einer öffentlichen Localität aus, so ist dieselbe, wenn nicht verlässlich jede Ansteckungsgefahr beseitigt werden kann, auf die Dauer der Krankheit vom Verkehre abzusperren.

Bei Todesfällen an ansteckenden Krankheiten ist die Bedeckung der Leiche mit einem durch Eintauchen in dreipercentige Carbollösung feucht zu erhaltenden Leintuche und die anhaltende Lüftung des Leichenzimmers allgemein durchzuführen.

Es empfiehlt sich, die Zwischenräume zwischen Leiche und Sarg mit Desinfectionsmitteln (mit Carbolsäurelösung getränkten Sägespänen, carbolsaurem Kalke, Chlorkalk) auszufüllen.

Der Besuch der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen seitens unberufener Personen, die Berührung derselben, die Abhaltung von Leichenmahlen im Leichenhause, die Geleitung des Sarges durch Kranzeljungfern oder durch die Schuljugend etc. etc. ist unbedingt hintanzuhalten.

Die Einstellung des Sarges einer solchen Leiche in der Kirche oder in einem fremden Hause ist gänzlich unstatthaft.

Die Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sind nach vorgenommener Beschau in nicht luftdicht verschlossenen Wagen nach der Leichenkammer des zuständigen Friedhofes zu überführen und nach ärztlicher Anordnung zu beerdigen.

Zur Hintanhaltung der Ansammlung von Menschen vor und in dem inficirten Leichenhause soll die Leiche mit Vermeidung eines Leichenzuges auf den Friedhof überbracht und von hier aus direct zur Erde bestattet werden.

Befindet sich der Friedhof in einer anderen Gemeinde, so muss die zu überführende Leiche, ohne in der Friedhofsgemeinde eingestellt zu werden, direct und wo möglich unter Vermeidung der Passirung des Ortes auf den Friedhof gebracht werden.

Die Transportmittel sind stets zu desinficiren.

Mehren sich die Erkrankungsfälle, so entscheidet die politische Behörde über die Einleitung des Epidemieverfahrens von Amtswegen unter Absendung des Amtsarztes zur Leitung der erforderlichen Vorkehrungen.

Es handelt sich hiebei eventuell um Mittheilung des Epidemieausbruches an die Nachbargemeinden, an die betheiligten Gerichts-, Militär- und die benachbarten Bezirksbehörden, um Anordnungen in Betreff der theilweisen oder gänzlichen Einstellung des Schulunterrichtes, der Wallfahrten, der Volksbelustigungen (Tanzmusiken), Märkte, öffentlichen Zusammenkünfte u. s. w., um Anordnungen betreffs unumgänglich nothwendiger Verkehrsbeschränkungen, um die Aufstellung einer Gesundheitscommission, deren Mitglieder als Epidemiecommissäre einzelner Orte oder Ortstheile die Durchführung der sanitären Vorkehrungen zu überwachen haben, um die Errichtung von Epidemiebezirken und Medicamentendepots, die Aufstellung eigener Epidemieärzte, sowie die An-

ordnung der Errichtung von Epidemiespitälern, die Organisirung der öffentlichen Hilfeleistung für Arme und arme Kranke, behufs Beseitigung des Nothstandes und der zur Krankheitsverbreitung disponirenden Momente; weiterhin um die allgemeine vorbauende Desinfection der Canäle und Sammelstätten von Abfällen, der öffentlichen Gebäude und Localitäten, die Reinigung der Brunnen, die sanitäre Revision sanitätswidriger Räumlichkeiten, bei Blatternepidemien die Einleitung der Nothimpfung und Revaccination u. s. w.

Mit Rücksicht auf diese Anordnungen der Behörde obliegt der Gemeinde die detaillirte Durchführung der localsanitären Massnahmen unter Heranziehung eines zur Verfügung der Gemeinde stehenden ärztlichen Sanitätsorganes.

b) Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse und c) die Todtenbeschau.

In ersterer Hinsicht hat die Sanitätsverwaltung der Gemeinde auf die Einhaltung der gesetzlichen, und in Fällen specieller ärztlicher Anordnung der ärztlich bestimmten Beerdigungsfrist, die Hintanhaltung von Schädlichkeiten anlässig der Begräbnisse, die entsprechende Einsargung und Transportirung der Leiche auf den Friedhof, die ordnungsmässige Anlage der Gräber, ferner bei Todesfällen in Folge von Ansteckungskrankheiten auf die Beobachtung der sanitätspolizeilichen Vorsichtsmassregeln zu achten, bei Leichentransporten die Durchführung der von der Behörde angeordneten Verfügungen sicherzustellen und zu überwachen (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56).

Die nothwendige Vorbedingung der Beerdigung einer Leiche ist die Todtenbeschau.

Sie hat zum Zwecke:

1. die Constatirung des wirklich eingetretenen Todes,

2. die Ermittlung der Todesart, ob nämlich der Verstorbene eines natürlichen Todes in Folge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter Behandlung eines hiezu berechtigten Sanitätsorganes, oder in Folge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung verschieden ist,

3. die Ermittlung, ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde,

4. die Ermittlung, ob ansteckende Krankheiten epidemisch auftreten oder aufzutreten drohen, oder ob bei dem Todesfalle überhaupt Umstände eintreffen, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können, daher besondere Massregeln zur Abwehr von weiteren Erkrankungen erfordern, endlich

5. die Beschaffung eines verlässlichen Materiales für die Statistik der Sterblichkeit.

Wie die Todtenbeschau vorgenommen werden soll, ist in der der Todtenbeschauordnung vom Jahre 1882, L.-G.-Bl. Nr. 47, beigeschlossenen Instruction für Todtenbeschauer enthalten, welche jeder Todtenbeschauer zu besitzen und nach welcher er sich genau zu richten hat.

Aus ihren Bestimmungen, sowie aus dem obangedeuteten Zwecke der Todtenbeschau ist ersichtlich, dass dieselbe nur von einem Arzte vollkommen entsprechend versehen werden kann, ein neuerlicher Grund selbst für abseitige Gemeinden, für die Ansiedlung von Aerzten im Umkreise Vorsorge zu treffen.

Die für jede Gemeinde abgesondert zu führenden Todtenbeschauprotokolle sind verlässlich zu verwahren und ist auf die jedesmalige Eintragung der wahren Todesursache besonderes Gewicht zu legen, weil die Daten des Todtenbeschauprotokolles das Materiale für die amtliche Sterbestatistik bilden.

In das Todtenbeschauprotokoll sind alle jene Angaben aufzunehmen, welche auch für den Todtenbeschauzettel, den der Todtenbeschauer auszustellen und der Gemeindevorstand einzusehen hat, vorgeschrieben sind, als: Name und Charakter, Alter, Religion, Stand, Geburts- und Wohnort des Verstorbenen (bei Kindern Stand der Eltern), Tag und Stunde des Ablebens, Todesursache (Grundkrankheit), Beerdigungszeit und eventuelle ärztliche Anordnungen bezüglich der Beerdigung.

Ausserdem sind im Todtenbeschauprotokolle in der Anmerkung alle in ärztlicher und sanitätspolizeilicher Hinsicht wichtigen Wahrnehmungen, zum Beispiel bezüglich der Herkunft von Ansteckungskrankheiten u. s. w., anzuführen.

Es ist strenge darauf zu sehen, dass auch die Leiche jedes todt, wenn auch vorzeitig zur Welt gekommenen Kindes der regelmässigen Todtenbeschau unterzogen werde.

Auf Grund der Todtenbeschauprotokolle sind vom Todtenbeschauer die zufolge Statthalterei-Erlasses vom 30. Juni 1872, Z. 19249, zu erstattenden Monatsrapporte zu verfassen.

d) Die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen, insbesondere bei der Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obductionen und bei den Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen.

Die Mitwirkung bei diesen sanitätspolizeilichen Amtshandlungen der k. k. Staatsbehörden besteht einerseits in der Vorbereitung der zur ungestörten Durchführung jener Amtshandlungen nothwendigen Vorkehrungen, anderseits in der Ausführung der hiebei sich ergebenden localsanitären Massnahmen.

Zur gedeihlichen Förderung der gedachten sanitären Amtshandlungen ist daher die Kenntniss der betreffenden Vorschriften nöthig, und für viele Fälle angezeigt, die Mitwirkung eines der Gemeinde zur Verfügung stehenden ärztlichen Sanitätsorganes in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Impfung sind die Bestimmungen der mit dem Hofkanzleidecrete vom 9. Juli 1836, Z. 13192, und dem Statthalterei-Erlasse vom 10. Mai 1879, Z. 15278, erlassenen Impfinstruction massgebend.

Hienach ist der Gemeindevorstand verpflichtet, zum Behufe der Verzeichnung und Vorladung aller impfbedürftigen Kinder ausser den von den Pfarrämtern einzuholenden Auszügen aus den Geburtsmatriken, hinsichtlich der seit der letzten Impfperiode, das ist seit 1. März des Vorjahres bis 1. März des Impfjahres geborenen und am Leben gebliebenen Kinder, auch ein namentliches Verzeichniss derjenigen Kinder zu führen, welche durch Zuwanderung in die Gemeinde zugewachsen, sowie der Impflinge, welche durch Auswanderung in Abfall gekommen, dann jener Kinder, welche während der obigen Zeitperiode in Familien anderer Confessionen geboren sind, ferner sind sämmtliche in der Gemeinde ungeimpft Verbliebenen durch Conscription von Haus zu Haus namentlich zu verzeichnen.

Die Gemeindeverwaltung hat diese Ausweise dem öffentlichen Impfarzte bis spätestens 15. März zu übergeben, und sich mit demselben hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Impfung in das entsprechende Einvernehmen zu setzen.

Sobald der Tag der Vornahme der öffentlichen Impfung von dem Impfarzte festgesetzt und dem Gemeindevorstande angezeigt wurde, hat Letzterer mittelst der im Anhange zur Impfinstruction enthaltenen Kundmachung den Tag der Impfung den Eltern oder Pflegeparteien der Impflinge bekannt zu geben, und dieselben aufzufordern, ihre impfpflichtigen Kinder an dem bestimmten Tage zur Vornahme der Impfung und am achten Tage darauf, an welchem Tage auch die früher am Erscheinen verhinderten Kinder geimpft werden, behufs Constatirung des Erfolges der Impfung am Impfsammelplatze vorzuführen. Ebenso sind die Eltern oder Pflegeparteien jener Kinder, welche aus dem Vorjahre wegen Krankheit oder wegen Ausbleibens ungeimpft verblieben, oder bei welchen im Vorjahre die Impfung erfolglos blieb, zur rechtzeitigen Vorführung ihrer Kinder zur Hauptimpfung aufzufordern. In derselben Kundmachung wird auch die Bevölkerung unter Hinweis auf die Vortheile der Wiederimpfung als bewährten Schutzmittels gegen Blatternerkrankung zur Revaccination (Wiederimpfung) eingeladen, welche nach erfolgter Anmeldung hiezu am Tage der Hauptimpfung oder am Revaccinationstage oder an einem anderen vom Impfarzte zu bestimmenden Tage vorzunehmen sein wird. Sowohl bei der Hauptimpfung, als auch bei der Revision der Geimpften hat von jeder zu einem Impfsammelplatze zugewiesenen Gemeinde ein Mitglied des Gemeindevorstandes persönlich an der Impfstation gegenwärtig zu sein, welches im Sinne des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes §. 4 lit. a), den Impfarzt bei Vollführung des Impfgeschäftes auf das Kräftigste zu unterstützen hat. Dem Gemeindevorstande des Impfsammelplatzes obliegt es, rechtzeitig ein zur Vornahme der öffentlichen Impfung geeignetes Locale auszumitteln.

Hinsichtlich der Leichenausgrabungen sind die betreffenden Vorschriften in der Ministerialverordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56, und hinsichtlich der Leichenöffnungen (Obductionen) in der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26, enthalten. Für die Vornahme von ausserämtlichen Leichenöffnungen gelten die Bestimmungen der Verordnung der Statth. vom 13. Februar 1879, Z. 5023, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 25.

Bezüglich der Verhütung von Thierseuchen und der Durchführung der Tilgungsmassregeln beim Ausbruche derselben sind in dem Gesetze vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, sammt Durchführungsvorschrift, die zu beobachtenden Massregeln vorgezeichnet.

Hieher gehören auch die Angelegenheiten der Hundepolizei, welche zur Vermeidung der auch den Menschen gefährlichen Wuthkrankheit von Wichtigkeit ist. Hienach ist das Herumschweifen von herrenlosen Hunden überall hintanzuhalten, auf die entsprechende Verwahrung bissiger Hunde zu achten, wenn nöthig auf deren Vertilgung zu dringen, und sind zum Zwecke der Beaufsichtigung dieser Verhältnisse, sowie des sofortigen energischen Einschreitens bei Verdacht der Hundswuth in jeder Gemeinde die Hunde in Evidenz zu halten.

e) Die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten.

Es ist selbstverständlich, dass die Ueberwachung solcher Anstalten nur durch sachverständige ärztliche Sanitätsorgane stattfinden könne. Dies ist auch

in kleineren Gemeinden hinsichtlich der Nothkrankenlocalitäten, der Armenhäuser u. dgl. der Fall.

f) Die unmittelbare Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien.

Es ist von veterinär-polizeilicher Wichtigkeit, dass durch eine strenge Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien jeder Missbrauch mit den zu verscharrenden thierischen Cadavern oder Theilen derselben, insbesondere das Füttern von Hausthieren mit Aaskörpern, hintangehalten werde, aus welchem Grunde den Wasenmeistern mit dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 10. Mai 1866, Z. 8823, Statthalterei-Erlass vom 17. Mai 1866, Z. 1751-Präs., das Halten von Schweinen verboten wurde.

Desgleichen ist die gute Instandhaltung der zur Ausübung des Wasenmeistergewerbes nach der Instruction und Belehrung für Wasenmeister (Statthalterei-Erlass vom 10. Juli 1860, Z. 18713, kundgemacht im Landesgesetzblatte vom Jahre 1863, Nr. 3) erforderlichen Geräthschaften, die Beobachtung der Vorschriften über die Eröffnung der Aasgruben und das Gebaren des Wasenmeisters überhaupt, strenge und sachverständig zu überwachen.

g) Die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.*)

Diese Berichterstattung ist eine regelmässige und eine fallweise.

Was die erstere anbelangt, so hat die Gemeindeverwaltung für jedes Jahr eine Reihe von Nachweisungen zu statistischen Zwecken zu liefern, deren Richtigkeit nur durch genaue und sachverständige Führung der nothwendigen Vormerkungen gesichert werden kann, und zwar:

1. Ueber die Todesursachen hinsichtlich der im Laufe des verflossenen Jahres vorgekommenen Sterbefälle, sowie über die Todtgeburten.

Die Grundlage dieses Ausweises ist das Todtenbeschauprotokoll, dessen Angaben mit jenen der kirchlichen Sterbematriken genau übereinstimmen müssen, weil nach letzteren vierteljährige Volksbewegungsausweise geliefert werden, deren Resultat mit jenem des obigen Jahresausweises genau stimmen muss.

2. Der Ausweis über alle Sanitätspersonen der Gemeinde, als: Aerzte, Apotheker, Hebammen, Thierärzte, Curschmiede, Todtenbeschauer, Wasenmeister nebst den im Laufe des Jahres vorgekommenen Aenderungen im Stande dieser Personen.

3. Ausweise über Krankenanstalten und alle anderen Humanitäts- und Sanitätsanstalten (Versorgungsanstalten, Waisenhäuser, Kinderbewahr- und Pflegeanstalten u. dgl.).

4. Ausweise über die im Orte in Verpflegung befindlichen Findlinge, Blinden, Taubstummen, Cretins, Irren.

5. Badeorte haben ausser dem Gebarungsausweise der Curcommission noch sanitäre Ausweise über den Curort und dessen Heilquellen vorzulegen.

6. Der Ausweis über die Armeninstitute.

7. Ein ärztlicher Bericht über die Gesundheitsverhältnisse des Ortes, die vorgekommenen Krankheiten in ihrem Zusammenhange mit den Witterungs- und den Localverhältnissen, über Ansteckungskrankheiten und Epidemien mit Rücksicht auf ihre Entstehung, Verbreitung, ihren Verlauf und die behufs

---

*) Ueber die Sanitätsberichte s. Abschnitt I, 8, Seite 44 u. ff.

Tilgung derselben zur Durchführung gelangten sanitären Massnahmen, ferner über die sanitär bemerkenswerthen Vorkommnisse mit besonderer Berücksichtigung bestehender sanitärer Uebelstände nebst Anträgen zu ihrer Beseitigung.

8. Ein Bericht über den Stand der nutzbaren Hausthiere mit Schluss des abgelaufenen Jahres, Zu- oder Abnahme derselben, sowie über die in Folge von Krankheit und Unglücksfällen eingegangenen Hausthiere, über welche Vorfälle im Laufe des Jahres genaue Vormerkungen zu führen sind.

9. Desgleichen wird alljährlich nach Beendigung der allgemeinen Impfung seitens des betreffenden Impfarztes das Impfelaborat, betreffend die im abgelaufenen Jahre vorgenommene Allgemeinimpfung, die Nothimpfung und Revaccination vorgelegt, welche Ausweise auch vom Gemeindevorstande gefertigt werden.

Diese Berichte sind die Grundlagen der summarischen sanitäts-statistischen Ausweise, sowie des Hauptsanitäts- und Veterinärberichtes, welche die politischen Behörden zum Behufe der weiteren Bearbeitung alljährlich der k. k. Statthalterei vorzulegen haben.

Ihre gediegene Verfassung ist daher die Grundlage für die Kenntniss der Sanitätsverhältnisse des Landes und hiedurch von hoher Wichtigkeit.

Es ist daher erforderlich, dass diese Ausweise, insoferne es sich um sanitäre Fachangelegenheiten handelt, von dem ärztlichen Sanitätsorgane der Gemeinde, zum Mindesten unter dessen Mitwirkung, verfasst werden.

Zu diesem Behufe sind ferner über alle Angelegenheiten, welche zur Aufnahme in die betreffenden Berichte gelangen sollen, schon während des Verlaufes des Jahres genaue Vormerkungen zu führen.

Ausserdem sind an die Behörde auch fallweise Berichte einzusenden, von denen nachstehende besonders hervorgehoben werden:

Die Veränderungen im Stande der Sanitätspersonen sind sofort anzuzeigen.

Von dem Auftreten einer Ansteckungskrankheit bei Menschen oder bei Hausthieren ist nach erfolgter fachmännischer Erhebung (durch einen Arzt, Thierarzt) die Anzeige und über den weiteren Verlauf derselben in kurzen Zwischenräumen Bericht zu erstatten.

Besondere Unglücksfälle, gewaltsame Todesarten und in sanitärer Hinsicht wichtige Ereignisse sind der Behörde zur Anzeige zu bringen.

In Besorgung aller dieser sanitären Obliegenheiten der Gemeinden im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise unterstehen diese der Oberaufsicht der Staatsbehörde (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68).

Die Vernachlässigung dieser Obliegenheiten seitens der Gemeinden ist nach dem §. 99 der Gemeindeordnung vom 31. März 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, strafbar, und kann die Behörde im Falle der fahrlässigen Unterlassung der Erfüllung der betreffenden Obliegenheiten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe auf deren Kosten und Gefahr treffen.

Es ist daher ersichtlich, dass es im Interesse jeder einzelnen Gemeinde gelegen ist, sich einen ständigen ärztlichen Beirath für die Besorgung der ihr obliegenden sanitären Angelegenheiten zu sichern, da ohne solchen den gesetzichen Anforderungen nicht entsprechend Genüge geleistet werden kann.